Zu BASS [13-33 Nr. 1.2](https://bass.schul-welt.de/3787.htm)

Verwaltungsvorschriften   
zur Verordnung   
über die Ausbildung und Prüfung   
in den Bildungsgängen des Berufskollegs   
(VVzAPO-BK),   
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss   
nach Landesrecht und   
zum mittleren Schulabschluss   
(Fachoberschulreife) führen   
(§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG);   
Änderung Anlage B

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 06.07.2021 - 313-6.08.01-163113

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19.06.2000 (BASS 13-33 Nr.1.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage B (BASS 13-33 Nr. 1.2) werden wie folgt geändert:

1.In Nummer 8.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3 wird Satz 1 nach der Tabelle 12 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Schülerinnen und Schüler, die eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung anstreben, müssen einen Antrag bei der für sie zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 24) stellen.“

2. Nummer 8.2.1 zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage des § 12 PfIBG kann staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit einem Abschlusszeugnis auf Antrag eine Verkürzung der dreijährigen Pflegefachkraftausbildung um ein Jahr gewährt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges über die Verkürzungstatbestände zu informieren.“

3. Die Anlage B 8 wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 01.08.2021 in Kraft.

ABl. NRW. 07/21